

Baureglement

vom 6. Juni 2013

(Änderung vom 9. Dezember 2024)

Änderung Baureglement Spezialzone Müve, SZM (Art. 8)
Erweiterung ARA Region Biel in Brügg

Exemplar für die öffentliche Auflage

22. Juni 2026

der GFZ1 aufweisen. Weist die Parzelle nur Fachmärkte auf, gilt lit a).

² Nicht zulässig sind Betriebe, die grosse Abstell- und Lagerflächen aufweisen. In der Zone I sind Nutzungen gemäss Abs. 2, sowie Betriebe die einen besonders grossen Motorfahrzeugverkehr verursachen, wie Supermärkte, Einkaufszentren, Tankstellen usw. nicht zugelassen. Vorbehalten bleibt die Zulassung solcher Betriebe im Rahmen von Überbauungsordnungen gemäss BauG.

Lager und Abstellplätze dürfen Produktionsflächen nicht überwiegen.

Vgl. Art. 19 ff BauG

³ Eine Wohnung pro Betrieb ist für das betriebsnotwendige an den Standort gebundene Personal gestattet.

Dazu gehören z.B. Hauswarts-, Sicherheits- und Piktpersonal.

Vgl. Art. 21 BauG und 62–69 BauV).

⁴ Innerhalb des industrieseitigen Grenzabstandes sind entlang der Grenze zu andern Nutzungszonen durchgehende Grünhecken oder hochstämmige, geschlossene Laubbaumreihen gemäss Anforderungen aus Art. 25 Abs 2 - 5 zu pflanzen. Entlang öffentlicher Strassen soll eine nicht sichtbehindernde Bepflanzung mindestens 30% der Anstosslänge betragen. Wenn Einfriedungen nötig sind, müssen diese hinter den Grünstreifen gesetzt werden und dürfen die eingewachsene Bepflanzung in der Höhe nicht überragen. Die in diesem Absatz verlangten Grünflächen können an die Grünflächenziffer angerechnet werden.

⁵ Parkplätze sind mit einem hochstämmigen Laubbaum pro vier Autoabstellplätze zu bepflanzen.

Vgl. Alignementsplan Nr. 6 "im Moos", gen. 07.09.1965

⁶ fälschlicherweise übersprungen

⁷ Längs der Erlen-, Römer-, Mittel- und Wasserstrasse sind beidseitig Gehweganlagen von mindestens 2.00 m Breite zu realisieren.

Spezialzone Müve

Art. 8 Szm

ES IV

¹ In der Spezialzone Müve sind Bauten und Anlagen der Kehrichtverbrennung, der Abwasserreinigungsanlage, der Entsorgung und Recycling sowie für eine Biogastankstelle zugelassen.

² Bei immissionsintensiven Nutzungen (Aufbereitung von Bauschutt, Bausperrgut etc.) muss die Nachbarschaft mit geeigneten Massnahmen geschützt werden.

³ Eine flächensparende Anordnung sämtlicher Bauten und Anlagen ist zwingend. Bauten und Anlagen sind kompakt zu erstellen. Dabei ist die behutsame Integration der Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild im Uferbereich sicherzustellen.

⁴ Der Übergang zwischen Uferbereich (naturnahes Ufer gemäss Uferschutzplanung) und der Spezialzone Müve ist landschaftlich hochwertig zu gestalten.

Masse der Nutzung

Art. 9 ¹ Baupolizeiliche Masse für die einzelnen Zonen:

Abk.	kA (m)	gA (m)	Fh (m)	GL	h	VG	GrZ	ES		
Wohnzone	W2	5.00	10.00	7.50	25.00	11.50	2	60%	II	kA kleiner Grenzabst. Anhang A 144,
Wohnzone	W3	6.00	12.00	10.00	50.00	14.00	3	60%	II	gA grosser Grenzabst. Anhang A 145,
Wohn-/Gewerbezone	WG	5.00	10.00	10.00	40.00	14.00	3	25%	III	Fh Fassadenhöhe traufseitig, Anhang A 132,
Kernzone 2	K2	3.00	6.00	8.50	35.00	12.50	2	25%	III	h Gesamthöhe Anhang A 133
Kernzone *	K3	5.00	10.00	10.00	40.00	14.00	3	25%	III	GL Gebäudelänge, Anhang A 131
Dorfzone	D	3.00	6.00	8.50	40.00	12.50	2	50%	III	VG Vollgeschoss, Anhang A 135
Gewerbezone	G	1/2 Fh, min 4.00m		10.00	50.00	10.00		20%	III	GrZ Grünflächenziffer Anhang A 162
Industriezone	I	1/3 Fh, min 5.00m		-	-	*)	-	20%	IV**)	ES Empfindlichkeitsstufe
Spezialzone Müve	SZM	1/3 Fh, min 5.00m		30.00	-	30.00	-	-	IV	

*) Es gelten folgende Gesamthöhen:

- zwischen SBB-Areal und Autostrasse Biel – Lyss: 25.00 m
- zwischen Autostrasse Biel – Lyss und Erlenstrasse: 30.00 m
- Zone südlich Erlenstrasse
- zwischen Erlenstrasse und Parzellenmitte: 20.00 m
- zwischen Parzellenmitte und Industriezonengrenze: 16.00 m
- östlich Parkstrasse bis an Grünzone: 20.00 m

**) östlich Parkstrasse bis an Grünzone: ES III

² Weiter gelten folgende Masse für:

a. Unbewohnte An- und Kleinbauten

- Grenzabstand (GA) mind. 2.00 m
- Grenzabstand Kleinvieh- und Geflügelställe 3.00 m
- Grenzabstand Kehr- und Düngergruben: 3.00 m
- Gesamthöhe (h) max. 3.00 m
- Gebäudefläche (GBF) max. 60 m²
- Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück und mit Zustimmung des Nachbarn 2.00 m
- Grenzanbau möglich, wenn Nachbar zustimmt oder wenn an den An- oder Kleinbauten angebaut werden kann

b. Unterniveaubauten:

Vgl. Anhang A 121

Vgl. Anhang A 144

Vgl. Anhang A 132

K Anpassungen Spezialzone Müve (Art. 8)

Mitwirkung vom 26.06.2024 bis 10.08.2024
Kantonale Vorprüfung 10.12.2025

Öffentliche Auflage vom 06.07.2026 bis 10.08.2026
Publikation im Amtsblatt vom 01.07.2026
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 02.07.2026, 09.07.2026

Einspracheverhandlung vom
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch Gemeinderat am
Beschlossen durch die Stimmberechtigten am

Namens der Einwohnergemeinde

Franz Kölliker Beat Heuer
Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brügg, den Der Gemeindegeschreiber

Beat Heuer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung am